TABLE-DANCE-LOKALE, STRIPTEASE

Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträger in Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen und ähnlichen Betrieben

Tarif WR-N

01.01.2027 (25)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträger in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Varietéprogramms erfolgen.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Veranstaltungen mit Publikumstanz. Diese sind nach den Vergütungssätzen U-V, M-V oder – sofern regelmäßig – nach den Vergütungssätzen M-CD II. 2. zu lizenzieren.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Netto-Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Netto-Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Das Netto-Eintrittsgeld ist der Eintrittspreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

PDF: 26/10/26

Der Vergütungssatz WR-N setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Größe des Veranstaltungs-raum	Monatliche Vergütung bei einem wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei **bis zu 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 3,37 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 5,05 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**je weitere 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	79,56	123,23	166,89	43,66
bis 200 qm	159,12	246,46	333,78	87,32
bis 300 qm	238,68	369,69	500,67	130,98
je weitere 100 qm	79,56	123,23	166,89	43,66

Größe des Veranstaltungs-raum	Monatliche Vergütung bei zwei wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei **bis zu 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 3,37 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 5,05 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**je weitere 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	111,38	172,50	233,63	61,13
bis 200 qm	222,76	345,00	467,26	122,26
bis 300 qm	334,14	517,50	700,89	183,39
je weitere 100 qm	111,38	172,50	233,63	61,13

Größe des Veranstaltungs-raum	Monatliche Vergütung bei drei wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei **bis zu 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 3,37 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 5,05 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**je weitere 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	143,21	221,80	300,39	78,59
bis 200 qm	286,42	443,60	600,78	157,18
bis 300 qm	429,63	665,40	901,17	235,77
je weitere 100 qm	143,21	221,80	300,39	78,59

Größe des Veranstaltungs-raum	Monatliche Vergütung je weiteren wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei **bis zu 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 3,37 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**bis 5,05 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	**je weitere 1,69 EUR** Netto-Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
je 100 qm	47,73	73,92	100,11	26,19

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG abzüglich Umsatzsteuer und evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II. der Vergütungssätze WR-N nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Netto-Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.